

Anhang 4: Entlastungsbeiträge Modell 120% (Ziff. 2.18 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Grundsatz

¹ Für Postdocs, die in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben zu mindestens 80% über SNF-Mittel angestellt sind (Ziffer 7.3 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement), sowie für Ambizione- und PRIMA-Beitragsempfangende¹, sind zeitlich befristete Entlastungsbeiträge, um Karriere und Familie besser in Einklang bringen zu können (nachfolgend „Entlastungsbeitrag 120%“), gemäss den nachstehenden Bestimmungen anrechenbar.

² Der Entlastungsbeitrag 120% ermöglicht den Postdocs, Ambizione- und PRIMA-Beitragsempfangenden² grössere Flexibilität in ihrer Karriereausgestaltung. Er unterstützt die Vereinbarkeit einer akademischen Karriere mit familiären Verpflichtungen, indem eine Teilzeitanstellung ermöglicht oder erweitert wird, und/oder Kinderbetreuungskosten übernommen werden, so dass möglichst keine oder nur eine geringe Verlangsamung der Forschungsarbeit in Kauf genommen werden muss.

4.2 Funktionsweise des 120% Entlastungsbeitrags

¹ Der Entlastungsbeitrag 120% ist für Postdocs, Ambizione- und PRIMA-Beitragsempfangende³ mit Kinderbetreuungspflichten vorgesehen, die eine akademische Karriere anstreben.

² Der Entlastungsbeitrag 120% ermöglicht eine Reduktion des Arbeitspensums von einer 80%-100%-Stelle auf ein Mindestpensum von 60% oder er trägt zur Deckung der externen Kinderbetreuungskosten bei.

³ Ist eine Reduktion des Arbeitspensums vorgesehen, können die frei werdenden Stellenprozente um maximal 20% aufgestockt werden, so dass eine weitere Person (techn. Assistenz/LaborantIn/wiss. Assistenz, nachstehend Supportperson) zu höchstens 60% auf dem SNF-Forschungsvorhabens angestellt werden kann.

⁴ Bei der Anstellung der Supportperson gelten die Vorschriften des SNF über die Beschäftigung von Mitarbeitenden.

⁵ Ist keine Reduktion des Arbeitspensums vorgesehen, können Kinderbetreuungskosten finanziert werden. Die Kosten dieser Massnahme sind auf 20% des Bruttosälärs des bzw. der Postdoc/s bzw. des/der Ambizione- oder PRIMA-Beitragsempfangenden⁴ begrenzt.

¹ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

² redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

³ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

⁴ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

⁶ Die beiden Massnahmen „Reduktion des Arbeitspensums mit Anstellung einer Supportperson“ sowie „Kinderbetreuung ohne Reduktion des Arbeitspensums“ können kombiniert werden.

II. Formelle Voraussetzungen

4.3 Persönliche Voraussetzungen

Ein Entlastungsbeitrag 120% kann Postdocs sowie Ambizione- und PRIMA-Beitragsempfängenden⁵, die folgende Voraussetzungen erfüllen, gewährt werden:

- a. Sie sind in einem vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben an einer Schweizer Institution zu mindestens 80% angestellt und streben eine akademische Laufbahn an. Das Potenzial für eine akademische Laufbahn ist vom verantwortlichen Beitragsempfänger / von der verantwortlichen Beitragsempfängerin bzw. von der vorgesetzten Stelle des/der Ambizione- bzw. PRIMA-Beitragsempfängenden⁶ zu bestätigen.
- b. Sie belegen, dass sie den Hauptanteil der Betreuung ihrer Kinder leisten, die noch nicht der obligatorischen Schulpflicht (inkl. Kindergarten) unterstellt sind.
- c. Sie erklären, dass sie im Falle einer Reduktion des Arbeitspensums beabsichtigen, nach Ablauf der Entlastungsmassnahme wieder mindestens zu 80% zu arbeiten.

4.4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Der Entlastungsbeitrag 120% muss während der Laufzeit des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens bezogen werden.

² Das Gesuch um einen Entlastungsbeitrag 120% ist in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten einzureichen und hat alle obligatorischen Angaben und Beilagen zu enthalten. Zu den obligatorischen Beilagen zählen namentlich:

- a. Nachweis der Kinderbetreuung (inkl. Kurzbeschreibung der Situation);
- b. Details der beantragten Massnahmen: Umfang und Dauer der Reduktion des Arbeitspensums und Begründung des Nutzens der vorgeschlagenen Supportperson (Pflichtenheft) bzw. Beschreibung der Kinderbetreuungsmassnahme nach Ziff. 4.2, Absatz 5;
- c. Karriereplan und CV;
- d. Detailliertes Budget für die Verwendung des Entlastungsbeitrags 120%;
- e. Unterstützungsschreiben der verantwortlichen Beitragsempfängerin oder des verantwortlichen Beitragsempfängers des SNF-Forschungsvorhabens bzw. der vorgesetzten Stelle des/der Ambizione- oder PRIMA-Beitragsempfängenden⁷ und Bestätigung, dass die Supportperson für die beantragte Entlastung eingesetzt wird.

4.5 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Die Gesuche sind vom Postdoc bzw. von dem / der Ambizione- oder PRIMA-Beitragsempfängenden⁸ selber zu verfassen. Einzureichen sind die Gesuche anschliessend durch die verantwortliche Beitragsempfängerin oder den verantwortlichen Beitragsempfänger des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens. Die Ambizione- oder PRIMA-Beitragsempfängenden⁹ reichen ihr Gesuch um einen Entlastungsbeitrag selber ein.

⁵ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

⁶ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

⁷ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

⁸ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

⁹ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

² Die Gesuche sind via elektronische Web-Plattform mySNF einzureichen.

³ Die Gesuche sind spätestens zwei Monate vor Beginn der geplanten Massnahme einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseingabe gilt Ziff. 1.15 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

⁴ Gesuche um Ausrichtung eines Entlastungsbeitrags 120% können jederzeit im Rahmen eines laufenden, vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens eingereicht werden. Gesuche können frühestens an dem Tag eingereicht werden, an dem die/der Postdoc als Mitarbeitende oder Mitarbeitender im vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben dem SNF gemeldet wurde bzw. an dem der Ambizione- oder PRIMA-Beitrag¹⁰ beginnt, spätestens jedoch vier Monate vor seinem Ablauf.

⁵ Der Entlastungsbeitrag 120% wird nicht rückwirkend ausbezahlt.

III. Das Gesuchsverfahren

4.6 Ablauf

¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.

² Der SNF stellt für die Entlastungsbeiträge 120% jedes Jahr ein begrenztes Budget zur Verfügung. Es werden nur so lange Entlastungsbeiträge zugesprochen wie Mittel vorhanden sind.

4.7 Nichteintreten

Auf Gesuche, die die Voraussetzungen nach den Ziff. 4.3 bis 4.5 sowie die übrigen Bestimmungen des SNF zur Beitragsberechtigung nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

4.8 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen, werden sie materiell geprüft.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Inhaltliche Verifizierung des durch die verantwortliche Beitragsempfängerin oder den verantwortlichen Beitragsempfänger bzw. durch den/die Vorgesetzte/n¹¹ bestätigten akademischen Potenzials;
- b. Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Entlastungsmassnahme.

IV. Anrechenbare Kosten

4.9 Kosten

¹ Der SNF übernimmt folgende Kosten im Umfang von höchstens 20% des auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechneten Bruttosälärs der Postdocs bzw. Ambizione- oder PRIMA-Beitragsempfangenden¹²:

- a. Die Kosten für das Salär der Supportperson zum Ansatz des SNF, unter Anrechnung der durch die Reduktion freiwerdenden Mittel und/oder

¹⁰ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

¹¹ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

¹² redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

b. die Kosten für die Kinderbetreuung bis zu einem Betrag von höchstens CHF 1000.-/Kind und Monat nach der SNF-Skala.

² Der SNF übernimmt Entlastungsbeiträge 120% längstens für die Laufzeit des bewilligten SNF-Forschungsvorhabens bzw. des bewilligten Ambizione- oder PRIMA-Beitrags¹³.

³ Forschungskosten können im Rahmen eines Entlastungsbeitrags 120% nicht geltend gemacht werden.

⁴ Allfällige Beiträge an die Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin eines Elternteils werden vom Beitrag des SNF an die Kosten für die Kinderbetreuung in Abzug gebracht.

⁵ Vorbehalten bleibt die Kürzung der Dauer und des Budgets, namentlich wenn die Ansätze des SNF nicht eingehalten werden oder die Entlastungsmassnahme nur teilweise zweckmässig ist.

V. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

4.10 Freigabe der Beiträge

Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge erfolgt auf Antrag der verantwortlichen Beitragsempfängerin oder des verantwortlichen Beitragsempfängers des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens bzw. durch den/die Ambizione- oder PRIMA-Beitragsempfänger/n¹⁴ selbst und richtet sich nach Artikel 33 des Beitragsreglements.

4.11 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichts über das vom SNF geförderte Forschungsvorhaben bzw. des Ambizione- oder PRIMA-Beitrags¹⁵. Es muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden.

² Die finanzielle Abrechnung erfolgt im Rahmen des regulären finanziellen Berichts. Die Kosten der Entlastungsmassnahme sind explizit aufzuführen.

³ Nichtbeanspruchte Mittel können nicht für andere Zwecke des Forschungsvorhabens benutzt werden und müssen dem SNF rückerstattet werden.

⁴ Für sämtliche Kosten sind Belege einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

4.12 Weitere Bestimmungen

Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

¹³ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

¹⁴ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort

¹⁵ redaktionelle Anpassungen vom 16. Juni 2017, in Kraft ab sofort